



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 30.11.2019



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die NWind GmbH vertr. d. Verena Lenz, 30167 Hannover hat am 28.11.2017 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die Errichtung von 1 Windenergieanlage, Typ ENERCON E-53, NH 74 m, GesH 100 m; Nennleistung 800kW §19 BImSchG , Ziff. 1.6.2. (V) und UVPG Anl.1 , Ziff. 1.6.3 (S) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Vorwerk, Außenbereich/Buchholz.

Es handelt sich um eine Windfarm bestehend aus 4 Windkraftanlagen i. S. UVPG aus 2 bestehenden Anlagen Typ ENERCON E-53 aus 1 zusätzlich beantragten Anlage Typ ENERCON E-53 sowie einer bestehenden Anlage Typ ENERCON E-126 (im LK Verden)

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr.1.6.2 (V) des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der un-mittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der Prüfung haben folgende Fachämter neben ihrer normalen Stellungnahme auch Stellungnahmen zu den von ihnen zu vertretenden Belangen zur UVPG abgegeben:

- Amt 40/3 (Bodendenkmale)
- Amt 66 (Wasser, Boden, Fläche)
- Amt 68 (Naturschutz und Landschaftspflege)
- Amt 63 (Immissionsschutz)

Keines der Fachämter hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass die erforderliche Einzelfallprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt wurde und ergeben hat, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 12.11.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat